

VERFAHRENSVERMERKE

1. ~~AUFSTELLUNGS~~-ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 17.06.1992
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die ~~Aufstellung~~
Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 25.07.1992
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am / in der Zeit vom
10.08.92 bis 21.08.92 durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 13.10.1992
 die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom
23.11.92 bis 23.12.1992
öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 11.02.1993 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

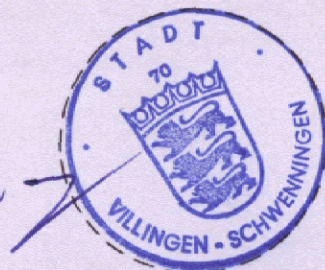
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 24.05.1996 Az. 22/2511.2-18/143
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 29.06.1996 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 08.07.1996



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom
18.12.1990.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 01. März 1996



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom .

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 01. März 1996

